

# Innenministeriumsgesetz

## §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck: Das Innenministerium sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Bereitstellung von Bürgerdiensten.
2. Prinzipien: Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit.

## §2 Struktur und Organisation

1. Aufbau: Das Innenministerium besteht aus den Abteilungen Sicherheit, Bürgerdienste und Verwaltung.
2. Aufgabenbereiche:
  - Abteilung Sicherheit: Überwachung der öffentlichen Sicherheit, Notfallpläne, Sicherheitsdienste.
  - Abteilung Bürgerdienste: Meldewesen, Ausstellung von Ausweisen, Bearbeitung von Anträgen.
  - Abteilung Verwaltung: Interne Organisation, Personalwesen, Haushaltsführung.

## §3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Maßnahmen: Das Innenministerium ergreift Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
2. Sicherheitsdienste: Sicherheitsdienste werden zur Überwachung von öffentlichen Plätzen und Veranstaltungen eingesetzt.

## §4 Bürgerdienste

1. Dienstleistungen: Das Innenministerium bietet Dienstleistungen wie Meldewesen, Ausstellung von Dokumenten und Bearbeitung von Anträgen an.
2. Verfahren: Anträge sind schriftlich einzureichen und werden innerhalb von fünf Werktagen bearbeitet.

## § Versammlungs- und Demonstrationsrecht

1. Anmeldung: Versammlungen und Demonstrationen sind mindestens drei Tage im Voraus anzumelden.

2. Sicherheit: Das Innenministerium stellt sicher, dass die öffentliche Sicherheit während solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.

#### §6 Katastrophenschutz und Notfallmanagement

1. Notfallpläne: Das Innenministerium erstellt und aktualisiert regelmäßig Notfallpläne.

2. Übungen: Es werden regelmäßige Notfallübungen durchgeführt, um die Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

## Justizgesetz

### §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck: Die Justiz sorgt für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Durchsetzung der Gesetze.
2. Prinzipien: Die Justiz arbeitet unabhängig und unparteiisch.

### §2 Gerichtsstruktur

1. Aufbau: Die Justiz besteht aus Erinstanzlichen Gerichten und einem Berufungsgericht.
2. Zuständigkeiten: Die Erinstanzlichen Gerichte sind für die Verhandlung von Straf- und Zivilverfahren zuständig. Das Berufungsgericht behandelt Berufungen.

### §3 Verfahrensrecht

1. Verfahren: Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren werden nach den geltenden Verfahrensregeln durchgeführt.
2. Ablauf: Verfahren beginnen mit einer Klage oder Anklage und enden mit einem Urteil oder Beschluss.

### §4 Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Rechte: Angeklagte, Kläger und Beklagte haben das Recht auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör.
2. Pflichten: Verfahrensbeteiligte sind zur Wahrheit verpflichtet und müssen an Verhandlungen teilnehmen.

### §5 Strafrecht und Strafvollzug

1. Straftatbestände: Straftaten und entsprechende Strafen sind im Strafgesetzbuch festgelegt.
2. Vollzug: Strafen werden unter Aufsicht der Justizvollzugsbehörden vollstreckt.

### §6 Rechtsmittel und Berufung

1. Rechtsmittel: Gegen Urteile kann innerhalb von sieben Tagen Berufung eingelegt werden.
2. Berufungsverfahren: Berufungsverfahren werden vom Berufungsgericht verhandelt.

### §7 Streitbeilegung und Mediation

1. Mediation: Außergerichtliche Streitbeilegung wird durch Mediationsverfahren unterstützt.
2. Verfahren: Mediatoren helfen den Parteien, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

### §8 Rolle der Justizbehörden

1. Staatsanwaltschaft: Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage und führt Ermittlungen durch.
2. Zusammenarbeit: Justizbehörden arbeiten mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zusammen.

### Schlussbestimmungen für beide Gesetze

#### §1 Inkrafttreten

1. Diese Gesetze treten am [Datum] in Kraft.

#### §2 Änderungsverfahren

1. Änderungen dieser Gesetze bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Parlament.

#### §3 Übergangsbestimmungen

1. Bis zur vollständigen Implementierung gelten Übergangsregelungen, die vom Innenministerium und der Justizbehörde festgelegt werden.